

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGebl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete****§ 18.**

(1) Haften dem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich in Konkurs befindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Konkurseröffnung noch ausständigen Forderung geltend machen.

(2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuß ergibt, so findet bis zur Höhe dieses Überschusses das Rückgriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.